

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 41

Rubrik: Mitteilungen für die Mitglieder des Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Januar 1901.

Wochenpruch: Es trinken Tausend sich den Tod,
 Eh' Einer stirbt von Durstes Not.

Mitteilungen für die Mitglieder des Schweiz. Gewerbevereins.

(Korresp.)

Nachdem sämtliche Kantonsregierungen auf ihren Gebieten das sog. Gella-, Hydra- oder auch Schneeballen-system verboten, somit als strafbar erklärt haben und ein bezüglichlicher Rekurs seitens eines Händlers vom Bundesrate abgewiesen worden ist, tauchen neuerdings vom Auslande her scheinbar sehr verlockende Offerten an das schweizerische Publikum auf, um es wiederum zu dem unlauteren Geschäftsgebahren aufzumuntern. Es ist nun leicht möglich, daß Personen, die das unreelle Verkaufssystem und auch die bezüglichlichen Verbote nicht kennen, diesem Schwindel zum Opfer fallen, somit nicht nur ihr Geld verlieren, sondern auch, da es sich um Betrug handelt, noch sehr empfindliche Strafen zu gewärtigen haben, wenn sie versuchen, die ihnen zufallenden Coupons an Bekannte und Unbekannte weiter zu verkaufen. Ohne diesen Weiterverkauf ist aber das System undenkbar, allein der Vermittler bezw. Käufer ist laut Gesetz zum Schadenersatz d. h. zur Rückzahlung verpflichtet. Käufer und Verkäufer seien daher in ihrem Interesse gewarnt, denn angeichts der überall erlassenen Verbote und der Entscheide von Administrativ- und Gerichtsbehörden kann sich niemand

mehr auf die Nichtkenntnis der betrügerischen Natur des Gella-systems und des Verbotes berufen.

Die Einführung kürzerer Zahlungsfristen und die prompte Bezahlung der Handwerkerrechnungen durch die Kunden gehören zu den besten Mitteln, um dem Gewerbestand aufzuhelfen, seine soziale Lage zu verbessern. Jeder Freund des arbeitenden Volkes sollte sich dessen bewußt sein, daß ebenso gut wie der Kaufmann und Industrielle gewohnt ist, für gelieferte Ware sofort Rechnung zu stellen und einen Zahlungstermin von 3 Monaten zu bestimmen, auch der weniger kapitalkräftige Handwerker Anspruch auf rasche Bezahlung seiner Forderung machen darf. Ist ja doch jeder Gewerbetreibende selbst für den Bezug seiner Rohmaterialien an vierteljährliche Zahlungstermine gebunden und muß die Arbeitslöhne nach 8 oder 14 Tagen in bar entrichten! Niemand kann es daher dem Handwerker verargen, wenn er auf Schluß jeden Quartals Rechnung stellt und auf baldige Zahlung hofft.

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Unter der Firma Unfallversicherung des schweizer. Schlossermeisterverbandes bildete sich mit Sitz in Bern, auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft mit dem Zwecke, durch Gegenseitigkeit die Arbeiter seiner Mitglieder gegen Berufsunfälle und die Mitglieder selbst